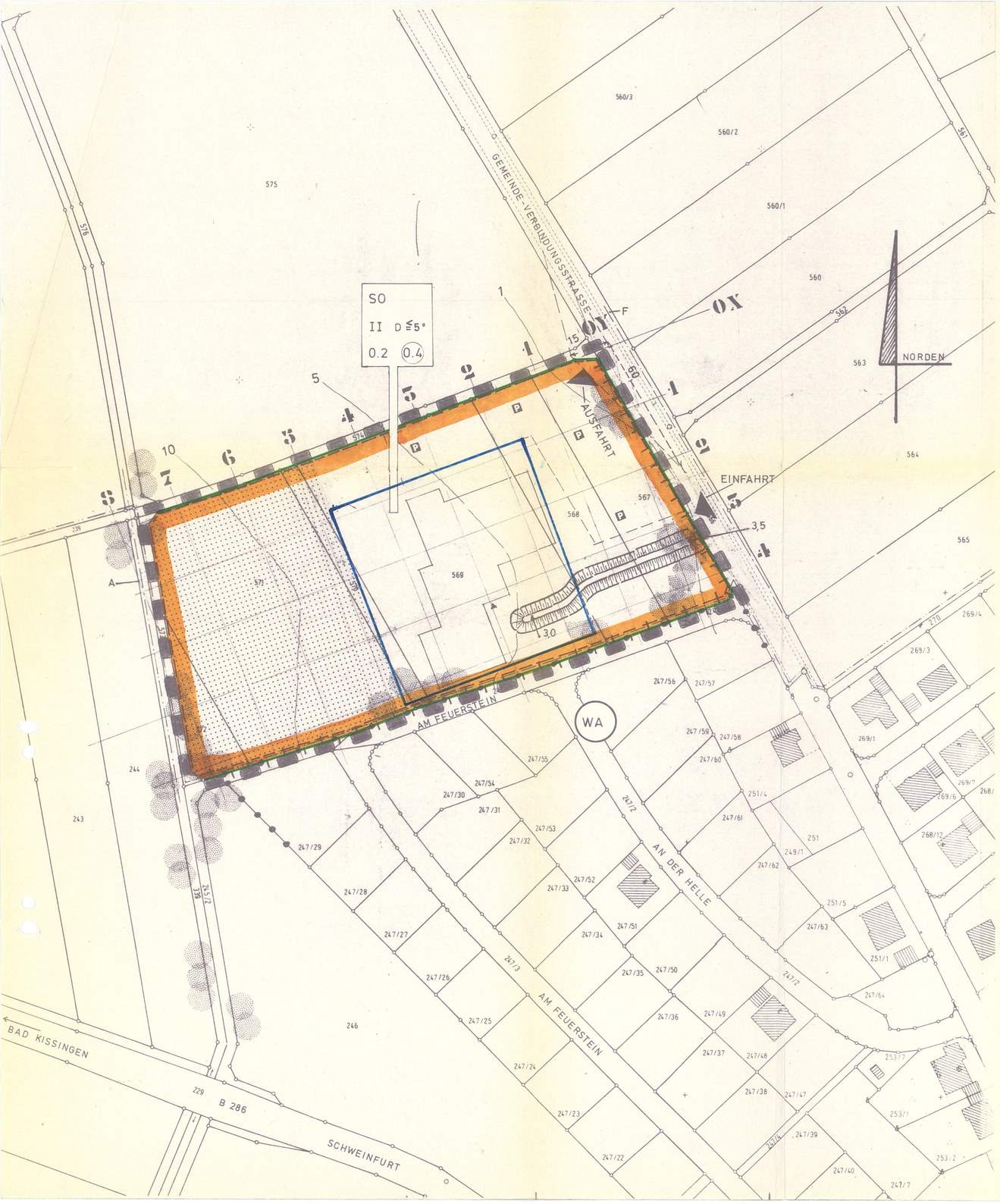

Z e i c h e n e r k l ä r u n g

1. Für die Festsetzungen

.1 Art der baulichen Nutzung:

- WA — allgemeines Wohngebiet
- SO 1 — Sondergebiet BauNVO § 10 Sport- und Erholungsanlagen

.2 Maß der baulichen Nutzung:

- 0.2 — Grundflächenzahl
- (0.2) — Geschoßflächenzahl
- II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

.3 Bauweisen, Baulinien, Baugrenzen:

- Baugrenzen
- vorhandene Grundstücksgrenze
- D ≦ 5° — Dachneigung bis zu 5°

.4 Verkehrsflächen:

- P — Parkplätze
- Ein- u. Ausfahrtsverbot
- Ausfahrtsverbot
- Straßenbegrenzungslinie
- 25 — Maßzahlen
- 33 / 15 — Sichtdreiecke, die von Bebauung, Bewuchs und Ablagerungen über 0,80 m über Straße freizuhalten sind.
- Lärmschutzwall (Gemäß Gutachten vom 14.09.81) h = 3,0 bzw. 3,5 über O:K. Zufahrt bzw. Abfahrt, bzw. der Parkplätze

.5 Grünflächen:

- Grünflächen

.6 Sonstige Darstellungen und Festsetzungen:

- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

2. Kennzeichen für nachrichtliche Übernahme und Hinweise

- 365 — Flurstücknummer
- Wohngebäude
- Wirtschaftsgebäude

.1 Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und Hauptwasserleitung

- A_____ — Abwasser
- F_____ — Fernmeldeleitung
- (Q) — Die gesamte Fläche liegt im Heilquellenbereich IV Bad Kissingens, die hierfür geltenden Auflagen sind zu beachten.

3. Weitere Festsetzungen

Geländegestaltung:

1. Bei der Ausführung von Baumaßnahmen sind wesentliche Geländeveränderungen durch Abgrabungen und Aufschüttungen unzulässig. Die höhenmäßige Einfügung von Gebäuden in das natürliche Gelände oder die zur Gestaltung des Bauvorhabens erforderlichen Geländeveränderungen sind in den Bauvorlagen durch gemessene und auf amtliche Höhen bezogene Profile darzustellen. Stützmauern innerhalb des Grundstückes sind nicht zulässig.

2. Der Übergang des Ortsrandes zur freien Landschaft wird mit heimischen Bäumen beplanzt. Zum Bauantrag wird ein landschaftspflegerischer Begleitplan vorgelegt.

Einfriedung:

Die Einfriedung des Geländes bleibt einem künftigen Bauantrag vorbehalten.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 2 Abs. 6 BBauG vom 16.11.1981 bis 16.12.1981 in Oerlenbach, Gemeindekanzlei öffentlich ausgelegt.

Oerlenbach den 17.12.1981
Gemeinde

Siegel — Gemeinde Oerlenbach

KARCH
Bürgermeister
1. Bürgermeister

Die Gemeinde Oerlenbach hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 16.03.1982 den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Oerlenbach, den 17.03.1982
Gemeinde

Gemeinde Oerlenbach

KARCH
Bürgermeister
1. Bürgermeister

Das Landratsamt Bad Kissingen hat den Bebauungsplan mit Bescheid vom 14.04.82 Nr. 400 - 610 gem. §§ 11, 147 Abs. 3 BBauG i.V.m. § 3 der Delegations-VO. vom 25.10.1968 (GVBl. S. 387) i.d.F.d.VO.vom 04.07.1978 (GVBl. S. 432) genehmigt.

Bad Kissingen, 14.04.82
Landratsamt
I. A.

LANDRATSAMT BAD KISSINGEN

Flessner, ORR

I.A.

Der genehmigte Bebauungsplan ist am 30.04.1982 durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landratsamtes Bad Kissingen bekannt gemacht worden, mit dem Hinweis, daß der genehmigte Bebauungsplan mit Begründung ab sofort im Rathaus Oerlenbach, Zimmer .02., während der Dienststunden für Jedermann zur Einsicht aufliegt.

Damit ist der Bebauungsplan gemäß § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich geworden.

Oerlenbach, den 30.04.1982

Gemeinde Oerlenbach

Bürgermeister

GEMEINDE OERLENBACH

Landkreis Bad Kissingen

Bebauungsplan

Entwurf M = 1:1000

"Freizeitzentrum Oerlenbach"

Bad Kissingen, den 24.08.1979
1 = 04.11.80
2 = 12.10.81
3.= 02.11.81

Ber. Architekten
Dipl.-Ing. (FH) K. Pohrer &
Dipl.-Ing. (FH) H. Albert

Bauatelier
Hemmerichstraße 23
8730 Bad Kissingen
Tel: (0971) 4113

Projekt: Oerl. Fr.
Leiter: P
Kostengr.-Nr.: 7.1.4
Planungsstand: 1 2 3 4 5

Bl.Nr. 2.3